



Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

Landeshauptstadt München
Direktorium, BA-Geschäftsstelle Nord
Vorsitzende des BA 09
Frau Anna Hanusch
Hanauer Str. 1
80992 München

Datum: 01.02.2023

**BA 9: Antrag - Unterstützung Teilhabe-Beratungsstelle am
Blindeninstitut (EUTB)**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04720 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg vom 15.11.2022

Sehr geehrte Frau Hanusch,

bei dem o. g. Antrag handelt es sich um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung,
weswegen die Erledigung auf dem Büroweg erfolgt.

Der BA 09 bittet die Landeshauptstadt München um Unterstützung der Teilhabe-
Beratungsstelle am Blindeninstitut. Da die Finanzierung des Beratungsangebots ab 2023 nicht
mehr weiterläuft, wäre eine städtische Finanzierung (mindestens im Umfang einer
Vollzeitstelle) zur Weiterführung von Teilen des aktuellen Beratungsangebots dringend
geboten.

Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung EUTB wurde vom Gesetzgeber 2018 mit dem
Bundesteilhabegesetz eingeführt und ist im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) § 32
verankert. Absatz 3 benennt Kriterien für Beratungsangebote. Demnach ist „bei der Förderung
von Beratungsangeboten (...) die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige
ergänzende Beratung von Betroffenen für Betroffene besonders zu berücksichtigen.“

Zu vermuten ist, dass die Zuschüsse nicht weiter gewährt werden, weil es sich beim
Blindeninstitut um einen Leistungserbringer handelt und die Beratung unabhängig erfolgen
soll. Die gesamten Beratungskapazitäten der EUTB in München sind nach meinem
Kenntnisstand umgeschichtet und nicht gekürzt worden. Familien, die bisher beim
Blindeninstitut beraten wurden, können demnach andere Träger aufsuchen.

Die EUTB ist eine Leistung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Die Auswahl aus dem Kreis der Antragsteller erfolgt durch das Bundesministerium im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden (§ 32 Abs. 7 SGB IX). Dazu hat das Ministerium die Teilhabeberatungsverordnung EUTBV als eigene Rechtsverordnung erlassen.

Die Landeshauptstadt München ist für die EUTB rechtlich nicht zuständig und somit ist eine Förderung des Blindeninstitutes mangels Zuständigkeit nicht möglich. Es gibt hier keinen Ermessensspielraum. Die Beratung von Menschen mit Behinderungen zum Thema Rehabilitation und Teilhabe über die EUTB hinaus ist Aufgabe des Bezirks Oberbayern als Träger der Eingliederungshilfe. Die Landeshauptstadt München hat keinen Anlass zu bezweifeln, dass die Entscheidungen der zuständigen Leistungsträger sachgemäß erfolgen.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 04720 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 15.11.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträtin